## Verkehrsgebührentarif

vom 20. Dezember  $2005^{\underline{1}}$ 

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai  $1965^2$  und Art.  $\underline{27}$  des Gesetzes über die

Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar  $1978^{3}$ ,

in Ausführung von Art.  $\underline{3}$  Abs. 1 der Verwaltungsgebührenverordnung von 27. April  $1971^{\underline{4}}$ 

als Gebührentarif:

### 1 Verkehrssicherheit und Umweltschutz

## 10 Fahrzeugzulassung

Ziff.				Fr.	
100	Anhänger		40	bis	400
100.01	Zuschlag für Ausnahmeanhänger je Stunde				160
101	Arbeitsmotorwagen		67	bis	400
101.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge		40	bis	80
102	Gelenkmotorwagen		320	bis	640
103 <u>5</u>	Gesellschaftswagen		133	bis	400
104	Gewerblich immatrikulierte Fahrzeuge (weisses	Kontrollschild)	40	bis	160
105	Kleinbus		107	bis	200
106	Landwirtschaftliche Fahrzeuge		40	bis	320
106.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge		40	bis	80
107 <u>6</u>	Lastwagen		133	bis	480
108	Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge		67	bis	160
109	Lieferwagen		67	bis	280
110	Motorfahrräder		53	bis	134
111	Motorräder (Kleinmotorräder) und Motorschlitte	en	53		160
112	Motorwagen		67		400
113	Personenwagen, leicht und schwer		67		160
114	Sattelmotorfahrzeug		200		
115	Sattelschlepper (Prüfung des Sattelanhängers nich	cht inbegriffen)	107	bis	480
		Nicht gleichzeitig mit	Gleich Fahrze		_
		Fahrzeugprüfung			
	Technische Änderungen	Fr.	Fr.		
116.00	Behindertenfahrzeuge, Abklärung und Überprüfung der Anpassung an die Behinderung	Keine (	Gebüh	r	
116.01	Technische Änderungen wie: Fahrwerk, Felgen, Bremsen, Lenkung, Distanzscheiben, Gabeln, Fussrasteranlagen usw.	40	40		
	Ohne gleichzeitige periodische Prüfung wird für die erste technische Änderung die gleiche Gebühr erhoben, wie für die periodische Prüfung der entsprechenden Fahrzeugart.				
116.02	Gewichtsänderungen	67	40		
116.03	Eintrag oder Änderung Anhängelast, Gesamtzuggewicht	40	40		
	Eintrag Anhängelast administrativ	20	20		
116.05	Druckluftbremsanlage zusätzlich eingebaut	40	40		
116.06	Umbau in andere Fahrzeugart	67	67		
116.07	Sitzplatzänderung	40	40		
117	Besondere Prüfungen, Nachkontrollen, Divers	es			
117.00	Abgas-, Lärm-, Rauchmessungen je Std.	C3	1	60 -	160
117.01	Verbindungseinrichtung				20
117.02	Verbindungseinrichtung (Prüfen eingereichter	Unterlagen)			20
117.03	Tiertransportausrüstung:	3- /			
	1 Anhänger		4	0	40
	~				

117.03.2	2 Last- und Lieferwagen		67	67
117.04	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Neuerstellu	ng	50	50
117.05	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Verlängerung	ng	20	20
117.06	CEMT-Bestätigung je Fahrzeug		40	40
117.07	Technische Abklärungen wie Nachweis Lärm/Abgas, eingere	ichte	160	160
	Unterlagen für Einzelprüfungen usw. erste Viertelstunde grati			
	danach nach Aufwand je Stunde			
117.08	Veteranenfahrzeug, Abklärung für Eintrag			40
117.09	Nachkontrolle Grundgebühr einschliesslich 1 Prüfgerät			20
117.10	Jedes weitere Prüfgerät höchstens Gebühr für periodische Prü	fung		10
117.11	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen, Prüfung des	_	160	
11/.11	Gesuches nach Aufwand je Std.		100	
117.127	Technische Prüfungen je Std.			160
	• •			
117.13	Prüfung des Gesuchs und Entscheid für die Bewilligung, ein			75
	Fahrzeug im Ausland vorzuführen			
117.14	Domizilprüfungen (ohne Kontrollgebühren)			200
117.15	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitsta	age		
	vor der Prüfung (Ziff. 100 bis 117.14) ist die entsprechende			
	Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.			
118	Fahrzeugausweise			
				40
	Fahrzeugausweis, erstmalige Erteilung			
	Fahrzeugwechsel, einschliesslich Annullation			50
	Kantonswechsel			40
118.03	Namensänderungen			25
118.04	Versicherungswechsel, je Ausweis			25
118.05	Änderung von Fahrzeugdaten			25
118.06	Eintrag Code 178 (Halterwechsel verboten)			50
	Eintrag Fremdprüfung			10
	Annullierung			15
	Befristeter Fahrzeugausweis			40
	<u> </u>			
	Befristeter Fahrzeugausweis, Verlängerung			35
	Ersatzfahrzeugausweis			70
118.12	Ersatzfahrzeugausweis, Verlängerung			35
118.13	Kollektiv-Fahrzeugausweis			40
118.14	Гagesausweis, je 24 Stunden (ohne Versicherung)			25
118.15	Duplikat Fahrzeugausweis			50
118.16	Motorfahrrad-Fahrzeugausweis oder Duplikat			25
118.17	Neuanfertigung eines gültigen Motorfahrrad-Fahrzeugausweise	S		15
	Bescheinigte Fotokopie eines mit dem Vermerk «Ersetzt» verse			30
	Fahrzeugausweises			50.
	Bewilligung für Wochenaufenthalter im Ausland			150
119	Kontrollschilder			
119.00	Schilderpaar			45
	Einzelschild			30
	Deponierung			20
	Wiederausgabe			20
	Wechselschilderöffnung			30
	Schilderabtretung (bei Todesfall unter Ehegatten sind nur die			150
	Gebühren für Fahrzeugausweise und eine allfällige Wiederausgabe zu entrichten)			
	,			200
	Zuteilung ausgeloster Kontrollschilder (Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und allfällige weitere Gebühren werden			300
	zusätzlich nach diesem Tarif belastet)			
	Kontrollmarke, je			5
	Fagesschilder			25
				25
	Bei verspäteter Rückgabe des Tagesausweises bzw. der Fageskontrollschilder wird je Tag Verspätung die Gebühr nach			
	Ziff. 118.12, höchstens aber Fr. 100 belastet.			
	<del>-</del>			
	Kaution für Tagesschilder	100	bis	600
119.11	Motorfahrrad-Kontrollschild			8
120	Sonderbewilligungen			
120.00	Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge:			
120.00.	Einzelbewilligung	50	bis 1	500
120.00.2	2 Dauerbewilligung, je Jahr	100	bis 3	3000
120.01	Raupenfahrzeuge <u>9</u>	50	bis 3	300
	•			
120.02	Landwirtschaftliche Fahrzeuge, gewerbliche Verwendung:	1.0	1	00
	l Einzelbewilligung	10		
	N T 1 1 1111			
120.02.2	2 Jahresbewilligung	100	bis 4	100

120.02.3 Ja	ahresbewilligung für Schneeräumung	50 bis 150		
120.02.4 B	sewilligung für Anlässe, Umzüge usw., je Fahrzeug	10		
120.03 V	Verkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen	100 bis 3000		
	onderfälle und Bewilligungen im kombinierten Verkehr:	40 1: 500		
	inzelbewilligung ahresbewilligung	40 bis 500 100 bis 3000		
120.04.2 3	anicsbe winigung	100. 813 3000.		
121 S	onntags- und Nachtfahrbewilligung <u>10</u>			
A	onntagsfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab usstellungsdatum, je Motorfahrzeug (mit oder ohne Anhä nschliesslich Ausweis:	inger),		
121.00.1 G	ebühr für eine Fahrt oder einen Tag	60		
	ebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Tage	90		
	ebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Tage	135		
	ebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Tage ebühr für 31 bis 65 Fahrten oder Tage	180 350		
121.01 N	achtfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab Ausstellu Motorfahrzeug (mit oder ohne Anhänger), einschliesslich	ungsdatum,		
	ebühr für eine Fahrt oder eine Nacht	60		
	ebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Nächte ebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Nächte	90 135		
	ebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Nächte	180		
121.01.5 G	ebühr für 31 bis 185 Fahrten oder Nächte	350		
121.01.6 G	ebühr für mehr als 185 Fahrten oder Nächte	600		
122	Arbeits- und Ruhezeit-Verordnung 11			
122.00	Stundenplan-Bewilligung	40		
		10.		
20 Person	enzulassung			
200	Praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten			
200.00	Kategorie A beschränkt oder unbeschränkt	75		
200.01 200.02	Kategorie A1 Kategorie B	75 150		
200.02 200.03 <u>12</u>	Kategorie BE	150		
200.04	Kategorie B1	120		
200.05 <u>13</u>	Kategorie C	200		
200.06	Kategorie CE	180		
200.07 <u>14</u>	Kategorie C1	150		
200.08	Kategorie C1E	120		
200.09	Kategorie D	240		
200.10 200.11 <u>15</u>	Kategorie DE Kategorie D1	120 150		
200.12 200.13	Kategorie D1E Kategorie F	120 120		
200.13	Besondere Führerprüfungen je Stunde	120		
201 6	and the second second			
-	ezielle praktische Führerprüfungen rufsmässiger Personentransport	150		
201.00 Bei		240		
	nrerprüfungen ausserhalb der Prüfstelle sowie Reisezeit je	Stunde 120		
202	The continue Disharmorifus and			
202 202.00	Theoretische Führerprüfungen Prüfung in Gruppen	30		
202.00 202.01 <u>16</u>	Zusatztheorie Trolleybusse (Einzeltheorie)	120		
202.02	Einzelprüfung (mündliche Prüfung) je Stunde	120		
203 Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitstage vor der Prüfung (Ziff. 200.00 bis 202.02) ist die entsprechende Gebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten				
204 Eign	nungsabklärungen bei Behinderten K	Ceine Gebühr		
205 P	ersonenausweise			
	ernfahrausweise:			
205.00.1 A	alle Kategorien	80		
	Jmschreibung	25		
205.00.3 Г	•	60		
205.01 F	ührerausweise:			

	Erstmalige Ausstellung und Duplikat Eintrag einer weiteren Kategorie oder Berechtigung, Namensänderung			60 30
205.02 205.03	Internationaler Führerausweis Umtausch eines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis (ohne Gutachterkosten)	80.	bis	30 s 400
205.04	Verschiedene:			
	Neuanfertigung eines bestehenden Ausweises			30
205.04.2	Bestätigung über abgelegte Führerprüfungen Bewilligung zum Führen eines Motorfahrrades vor dem 14. Altersjahr	30.	bis	20 s 120
205.06 <u>17</u>	andere Ausweise und Bewilligungen	20.	bis	s 80
206	Administrativmassnahmen			
206.00	Verweigerung von Ausweisen und Prüfungen:			
206.00.1	Lernfahrausweis	70	bis	600
206.00.2	Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Schiffsführerausweis	40	bis	800
	Umtausch eines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis	70	bis	800
206.00.4	Einer weiteren Theorie- oder praktischen Führerprüfung	70	bis	008
206.01	Verwarnung (Androhung des Entzugs)	70	bis	250
206.02	Entzug von Ausweisen:			
	Lernfahr-, Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Kollektiv- oder Schiffsführerausweis	100	bis	800
206.02.2	Führerausweis für Motorfahrräder	60	bis	400
	Aberkennung ausländischer Führerausweis			800
206.04	Verkehrsunterricht	70	bis	500
206.05	Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Gebühr nach Ziff. 206.04 als Ausbleibegebühr zu entrichten.			
206.06	Fahrverbote:			
206.06.1	Fahrrad	30	bis	200
206.06.2	übrige	50	bis	400
206.07	Überprüfung der Fahrfähigkeit und Fahreignung:			
	Massnahmen zur Überprüfung	60	bis	008
206.07.2	Die Kosten für medizinische, verkehrspsychologische oder ähnliche Gutachten, Schriftanalyse usw. gehen zulasten des Betroffenen.			
206.07.3	Die Kosten für eine Kontrollfahrt werden nach Ziff. 200.00 bis 200.14 zusätzlich belastet.			
206.08	Verfügungen über Gesuche zu rechtskräftig angeordneten Massnahmen:			
206.08.1	Vorzeitige, bedingte Wiedererteilung nach Art. 17 Abs. 3 $SVG\underline{18}$	150	bis	1000
206.08.2	Widerruf der vorzeitigen, bedingten Wiedererteilung	150	bis	008
206.08.3	Aufschub oder Unterbruch des Vollzugs	60	bis	400
206.08.4	Aufhebung des Sicherungsentzuges oder der Verweigerung	100	bis	800
206.08.5	Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Auflagen	60	bis	400
206.08.6	Die Gebühren nach Ziff. 206.02, 03, 06, 08.4 und 08.5 werden nicht erhoben, wenn der Sicherungsentzug oder die Auflagen auf unverschuldete Krankheit, Unfall oder Invalidität zurückzuführen sind. Sie werden aber erhoben, wenn der Betroffene bei Nichterfüllung der medizinischen Mindestanforderungen nach VZV19 von der Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf den Ausweis nicht Gebrauch			
	gemacht hat.			
206.09	Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung nach Art. 27 $VRP\underline{20}$	100	bis	800
206.10	Verlängerung befristeter Ausweise	40	bis	100
206.11 206.11.1	Verschiedenes: Mahngebühr wegen Nichteinsendens des Führerausweises	10	bis	50
	zum Eintragen von Auflagen			
206.11.2	Aufträge für polizeiliche Führerausweiseinzüge	100	bis	400
206.11.3	Aktenzustellung nach Abschluss des Verfahrens	10	bis	100
2 Diens	stleistungen			

# 2 Dienstleistungen

# 21 Unfallanalysen

21.00 Technische Fahrzeuguntersuchungen, je Stunde	150 bis 180
21.01 Pauschale für Fahrzeit, Fahrspesen und Geräte	250
21.02 Unfallanalysen, Fotogrammetrie je Stunde	150 bis 180

21.03 Beratung mit Aktenstudium, ohne Gutachten	100 bis 600				
21.04 Fahrspesen, je Kilometer	1				
21.04 Fahrspesen, je Knometer 1 21.05 Auslesen von Datenaufzeichnungsgeräten 130 bis 250					
21.06 Kosten für Leistungen Dritter werden zusätzlich verrechnet.					
21.07 Instruktionen und Schulungen, nach Aufwand, bis Fr. 1800 je					
Tag					
22 Contact-Center					
22.00 <u>21</u>					
22.00.1 <u>22</u>					
22.00.2 <u>23</u>					
22.01 Schriftliche Auskunft an Dritte über Fahrzeug- oder Halterda	iten				
22.01.1 erste Auskunft	10				
22.01.2 weitere Auskunft je	3				
22.02 Ausschreibung verlorener oder anderweitig abhanden gekom Kontrollschilder	mener 30				
22.03 Technische Auskünfte nach Aufwand, je Stunde	120				
22.04 Adressnachforschungen und Recherchen nach Aufwand, je S	Stunde 120				
22.05 Kosten für Leistungen Dritter werden zusätzlich verrechnet.					
23 Schulung und Aufsicht					
230 Fahrlehrer					
230.00 Behandlung des Gesuches	100				
230.01 Periodische Kontrollen der Fahrschulen nach Art. 60 VZV $\underline{24}$	80 bis 500				
231 Kollektivfahrzeugausweis (Händlerschild)					
	00 bis 600				
5	00 bis 600				
231.02 Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen 5	0 bis 300				
231.03 Verfügung auf Entzug (auch zeitlich befristet) 1	20 bis 500				
232 Selbstabnahme					
232.00 Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuches für leich	te 200 bis 600				
Motorwagen  232.01 Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuches für  Motorräder und Anhänger	100 bis 300				
232.02 Bewilligung ändern (Adresse, andere Fahrzeugmarken, andere Berechtigte usw.)	50 bis 100				
232.03 Instruktion des Personals des Kunden, je Teilnehmer einschliesslich Kursunterlagen	150 bis 300				
232.04 Periodische Kontrolle von Betrieben	100 bis 500				
233 Betriebe mit Delegation Fahrzeugprüfungen					
<ul><li>233 Betriebe mit Delegation Fahrzeugprüfungen</li><li>233.00 Behandlung Gesuch und Abschluss der Vereinbarung</li></ul>	200 bis 1000				
233.01 Änderung de Vereinbarung	100 bis 1000				
233.02 Behandlung von Kundenbeschwerden aus dieser Delegation je	124				
Stunde					
234 Montagestellen für Fahrt-, Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen 25					
234.00 Erteilen der Bewilligung	100 bis 500				
234.01 Ändern dieser Bewilligung	50 bis 250				
235 Fakturierung und Inkasso					
235.00 Verfügung über den Entzug oder die Nichterteilung von	100				
Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren,					
Nichtvorführens von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzenden	1				
Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern					
Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung					
über die polizeiliche Einziehung die ausstehenden Steuern oder					
Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein ner	ıer				
Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden.					
235.01 Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen	, 100				
Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen					
Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren, Nichtvorführens von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzenden	1				
Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und					
Tagesschildern					

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Steuern oder Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung unterbleibt.

	Ŭ	
235.02	Die Gebühr nach Ziff. 235.00 und 235.01 wird bei der	
	Versicherung erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungsschutz (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht	
	erfolgte.	
235.03	Ratenzahlung, Strassenverkehrssteuer in zwei Raten <u>26</u> ; je	10
	Fahrzeug	
235.04	Ausstellen eines Kontoauszugs 10 bi	s 50
	Festlegen eines Abzahlungsplans 20 bi	s 200.
235.06	Löschung im Betreibungsregister	20
3 Schi	ifffahrt	
30 Sch	niffsführer	
300	Führerprüfungen	
300.00	Kategorie A und D	120.
300.01	Kategorie B und C nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	30
300.02	Kategorie A beschränkt auf Segelschiffe	60
300.03	In allen anderen Fällen, je volle oder angebrochene Viertelstunde	30
300.04	Führerprüfung theoretisch Kategorie A und D	30
	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitstage vor der Prüfung (Ziff. 300.00 bis 300.04) ist die Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
300.06	Herabsetzung des Mindestalters zur Schiffsführerprüfung	50
301	Führerausweise	
301.00	Führerausweis, erstmalige Ausstellung oder Duplikat	50
301.01	Internationaler Führerausweis	30
301.02	Umschreibung eines gültigen schweizerischen Führerausweises, Neuanfertigung eines gültigen Ausweises, Versicherungswechsel, je	25
301.03		30
301103	Führerprüfung in einem anderen Kanton, Eintrag einer weiteren Kategorie in den Führerausweis, Änderung von Führerausweisen und Geltungsbereich, je	50.
301.042	27 Prüfung und Umschreibung eines ausländischen Führerausweises in	31
	einen schweizerischen Führerausweis, je volle oder angebrochene Viertelstunde	
31 Sch	uiffe	
310	Wasserfahrzeugprüfungen	
310.00	Neuabnahme, periodische Prüfung, Nachprüfung von immatrikulierten Wasserfahrzeugen (Motor-, Segel-, Fahrgast- und Güterschiffen,	31
	Ruderbooten, Pedalos usw.) und Nachkontrollen nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	
310.01	Schiffsprüfungen in der Werft oder an Land, je volle oder angebrochene Viertelstunde,	31
	wenigstens jedoch	124.
310.02	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als vier Arbeitstage vor der Prüfung ist eine Ausbleibegebühr zu entrichten	60
310.032	28 Technische Prüfungen allgemein sowie Umschreibung und Ausstellung von Abgastypengenehmigungen, je volle oder angebrochene Viertelstunde.	31
	wenigstens jedoch	124.
311	Ausweise	
	Schiffsausweis und Duplikat	50.
	Verlängerung befristeter Ausweise, Änderung von Fahrzeugdaten	30.
	und Geltungsbereich, je	50.
	Provisorische Schiffszulassung	70.
311.03	Tageskennzeichen, Kennzeichen für ausserkantonale oder ausländische Schiffe einschliesslich Bewilligung und Überprüfung	ois 90.
312	Kontrollschilder	
312.00	Schilderpaar (Leihgebühr)	45.
312.01	Einzelnes Schild (Leihgebühr)	30.
312 02	Deponierung und Wiederausgabe von Kontrollschildern bzw.	

Schiffsausweisen:

32 Sic	herheit und Umwelt			
	Spezialbewilligungen Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 72 BSV <sup>29</sup> )	70	bis	300
320.01	Bewilligung von Startgassen (Art. 54 BSV30)			600
320.02	Bewilligung von Sondertransporten (Art. 73 BSV31)	50	bis	600
320.03	Einzelbewilligung von Personentransporten mit Güterschiffen (Art. 74 BSV <u>32</u> ), je Tag und Fahrt			50
	Ausnahmebewilligungen nach Art. 163 BSV <u>33</u> und Art. 16.02 BSO <u>34</u>	50	bis	1000
320.05	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten und Güter			250
320.06	Bewilligung für gewerbsmässige Personentransporte (VPK <u>35</u> )	300	bis	2000
321.00	Verschiedenes Verfügung über den Entzug oder die Nichterteilung von Bewillig Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbez von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nichtvorführens vor Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungs Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern.  Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung i polizeiliche Einziehung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder et Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und der der der der der der der der der de	ahlens schutz iber d oder in neu	z, ie	100
321.01	Tagesschilder zurückgegeben werden.  321.01 Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nichtvorführens von Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern  Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung			
	unterbleibt.  Die Gebühr nach Ziff. 321.00 und 321.01 wird bei der Versicher erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungssch (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.			
4 Schl	ussbestimmungen			
nich 41 Für	en Ansätzen dieses Erlasses sind Reiseentschädigungen inbegriff t einzelne Ziffern abweichende Regelungen vorsehen. Verrichtungen aufgrund neuen Rechts werden Gebühren nach Au			
	ben. Verkehrsgebührentarif vom 4. März 2003 <u>36</u> wird aufgehoben.			
43 Dies	ser Erlass wird ab 1. Januar 2006 angewendet.			
Der Pra Willi H	äsident der Regierung: Iaag			
	aatssekretär: Martin Gehrer			

20.-

20.-

312.02.1 Deponierung

312.02.2 Wiederausgabe

<sup>1</sup> Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. November 2005, ABl *2005*, 41, in Vollzug ab 1. Januar2006. Geändert durch Abschnitt II des VI. Nachtrag zur EV zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 10. Oktober 2006, nGS 41-82 (sGS <u>711.1</u>); Nachtrag vom 4. November 2008, nGS 43-156.

<sup>2</sup> sGS <u>951.1</u>.

<sup>3</sup> sGS  $\frac{711.70}{}$ .

<sup>4</sup> sGS <u>821.1</u>.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>8</sup> Hinsichtlich Versicherungsprämie siehe Art. 21 Abs. 2 der eidg

Verkehrsversicherungsverord-nung vom 20. November 1959, SR 741.31.

- 9 Art.  $\underline{11}$  <u>UeStG</u>, sGS  $\underline{921.1}$ ; V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS  $\underline{711.3}$ .
- 10 Art. 91 ff. der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.
- 11 SR 822.221.
- 12 Fassung gemäss Nachtrag.
- 13 Fassung gemäss Nachtrag.
- 14 Fassung gemäss Nachtrag.
- 15 Fassung gemäss Nachtrag.
- 16 Fassung gemäss Nachtrag.
- 17 Geändert durch VI. Nachtrag zur EV zum eidgnössischen

Strassenverkehrsgesetz, sGS 711.1.

- 18 SR 741.01.
- 19 SR 741.51.
- 20 SR 951.1.
- 21 Aufgehoben durch Nachtrag.
- 22 Fassung gemäss Nachtrag.
- 23 Fassung gemäss Nachtrag.
- 24 SR 741.51.
- 25 Art. 102 Abs. 1 der eidgV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41.
- 26 Art. <u>17</u> Abs. 1 zweiter Satz <u>SVAG</u>, sGS <u>711.70</u>.
- 27 Eingefügt durch Nachtrag
- 28 Eingefügt durch Nachtrag.
- 29 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.
- $30~{\rm eidg}$  Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.
- 31 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.
- $32~{\rm eidg}$  Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.
- 33 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747 201 1
- 34 Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.
- 35 eidgV über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998, SR 744.11.
- 36 nGS 38-36 (sGS 718.1).